

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 81/97

BESCHLUSS

vom

3. März 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 3. März 1998

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 5. November 1996
- berichtigt durch Beschluß vom 9. Januar
1997 - wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen
dem Kläger zur Last.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
238.935 DM.

G r ü n d e

Das Rechtsmittel wirft keine entscheidungserheblichen
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Er-
gebnis keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht hat die Berufung zutreffend für zu-
lässig gehalten. Der Vergleich, den die Beklagte und H. M. am
31. Mai 1995 vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien (1 CGA

- 3 -

68/94 i) geschlossen haben, ist schon im Hinblick auf Art. 11 in Verbindung mit Art. 1 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen ein Schuldtitel im Sinne des § 2 AnfG. Das Schuldnervermögen ist unzulänglich: Der Wert des Hälfteanteils des H. M. am Hausgrundstück macht nur wenig mehr als ein Drittel der titulierten Forderung aus; zudem kann die Beklagte auf den Anteil wegen des vermerkten Veräußerungsverbots nicht ohne weiteres zugreifen. Die Anfechtung ist nach dem eigenen Vorbringen des Klägers jedenfalls gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 AnfG begründet. Denn der Kläger hat von seinem Vater eine inkongruente Erfüllung erhalten; sogar wenn der Vater einen Teil der Wertpapiere treuhänderisch für den Kläger gehalten hat, ist nicht dargetan, daß der Kläger gerade bis zum 20. Februar 1994 die Übertragung hätte verlangen können. Das aus der Inkongruenz folgende Beweisanzeichen für eine Benachteiligungsabsicht hat der Kläger nicht erschüttert. Im Gegenteil schlossen seine Absicht und die seiner – für den Schuldner handelnden (vgl. § 166 Abs. 1 BGB) – Mutter, das Barvermögen für die Familie zu erhalten,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zwangsläufig dessen Vorenthaltung vor der Beklagten als Gläubigerin mit ein.

Paulusch

Zugehör

Kirchhof

Ganter

Fischer